

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.

– Teil III –

Betriebsprüfung:

Schätzungen des Finanzamts vermeiden

Private Kapitalerträge

In der Einkommensteuer-Erklärung 2018

Praxis und Marketing

– Regeln, die man nicht brechen sollte

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
TENNERT · SOMMER
& PARTNER



NOTHILFE FÜR FLÜCHTLINGE

Flüchtlinge im Nahen Osten brauchen Wasser, medizinische Versorgung und Notunterkünfte. Über die Hälfte der Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche.

Helfen Sie
mit Ihrer Spende!

Foto: Grossmann/MISEREOR



Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen DZI bescheinigt MISEREOR den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit Spenden.

MISEREOR-Spendenkonto
IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10
SWIFT-BIC: GENODED1PAX
Stichwort: Nothilfe Naher Osten

MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen

MISEREOR
● IHR HILFSWERK

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Im dritten und letzten Teil unserer Reihe „Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.“ beschäftigen wir uns mit den verschiedenen Möglichkeiten der Praxisabgabe: Muss die Praxis geschlossen werden oder findet sich ein passender Nachfolger? Mit welchen letzten Hürden Sie vor dem Ruhestand noch rechnen müssen und wie man diese meistert, erklären wir ab Seite 8 in unserem Leitartikel.

Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

Bei einer Betriebsprüfung werden schnell Versäumnisse und Fehler in der Buchhaltung aufgedeckt. Die Konsequenz: eine Schätzung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Was am Ende für Praxisinhaber richtig teuer werden kann, kann im Vorfeld bereits vermieden werden. Wie das geht, erfahren Sie in unserem meditaxa Spezial (Seite 16).

Die Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis ist nicht immer steuerlich begünstigt. Dazu gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung des ganzen Vermögens, das der selbstständigen Arbeit dient. Für diesen Veräußerungsgewinn sieht das Einkommensteuergesetz eine Tarifbegünstigung vor. Welche Voraussetzungen hierfür erfüllt werden müssen, lesen Sie auf Seite 14 in unserer Rubrik „Finanzen“.

In Praxismarketing zu investieren kann sich generell lohnen, schließlich profitieren auch andere Unternehmen von werbewirksamen Maßnahmen. Aber dürfen Ärzte auch jedes Marketinginstrument und jede Maßnahme einsetzen? Wie sieht es mit Werbebotschaften aus? Was Ärzte dürfen und was nicht, haben wir für Sie auf Seite 28 zusammengestellt.

Diese und weitere interessante Themen erwarten Sie in unserer Mai-Ausgabe. Als kleiner Tipp für den Wonnemonat: Auf Seite 21 erfahren Sie, wie man professionell glücklich werden kann – ein „Muss“ für einen gelungenen Frühlingsstart.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL

Strategie. Vorbereitung. Ruhestand.

– Teil III –

Seite 8

EXTRA KURZ

Neue Abgabefristen und für Steuererklärungen ab 2018 und neue Regelungen für Verspätungszuschläge · Tauschbörse für Notdienste · Vertragszahnärzte & Kollegen · #faxendicke __ 6

Medical App erkennt Erbkrankheiten · Private Nutzung betrieblicher Fahrräder steuerfrei _____ 7

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Rotstift!
Was darf mein Patient im Arztbrief ändern? _____ 7

FINANZEN

Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen vermeiden _____ 12

Nachzahlungszinsen verfassungswidrig? Erhebung ausgesetzt _____ 12

Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis nicht immer steuerlich begünstigt _____ 14

Notärztliche Bereitschaftsdienste sind steuerbefreit _____ 14

Unentgeltliche Pkw-Nutzung durch den Ehepartner als Entlohnung für geringfügige Beschäftigung _____ 14

Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugen _____ 15

FAMILIE

Personengesellschafter: Volles Elterngeld bei Gewinnverzicht während Bezugszeitraums _____ 18

Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden _____ 18

Beruf und Familie: Neue EU-Regeln sollen für bessere Vereinbarkeit sorgen _____ 19

Prozesskosten für Umgangsrecht _____ 19



FINANZEN

Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2018

Seite 13



SPEZIAL Betriebsprüfung: So können Niedergelassene Schätzungen des Finanzamts vermeiden

Seite 16

LEBEN



LEBEN Wald-Luft-Kur

Seite 20

PRAXISNAH

Statt „Gleitzone“:
Ab Juli 2019 neuer „Übergangsbereich“ bis 1.300 Euro ___ 24

Chefarzt klagt erfolgreich
gegen Approbationswiderruf _____ 24

Entschädigungen
an Verwaltungsratsmitglieder _____ 25

Bruchteilsgemeinschaft
kein Unternehmer _____ 25

Gutes Klima. Gute Reise. _____ 20

Zum Glück gehören zwei oder drei oder mehr _____ 21

LESEN & HÖREN _____ 21

Praxis und Marketing
– Regeln, die man nicht brechen sollte _____ 26

(Zahn-)Ärzte und Künstlersozialabgaben _____ 27

Medical Apps
mit Datenschutzproblem _____ 28

IMMOBILIEN

Anwohner stoppen MVZ-Erweiterung in Wohngebiet ___ 22

Enteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft _____ 22

Wohnungsverkauf und Wohnungsankauf sind
steuerrechtlich zwei Paar Schuhe _____ 22

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim _____ 23

Niedriger gemeiner Wert bei Bedarfsbewertung _____ 23

Spart Zeit und Geld:
Moderne IT für bessere Arbeitsabläufe _____ 29

SERVICE

Impressum _____ 29

Unser Onlineportal _____ 30

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 31

Xtra kurz

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen ab 2018 und neue Regelungen für Verspätungszuschläge

Für diejenigen, die eine Steuererklärung abzugeben haben, gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2018 großzügigere Abgabefristen. Statt wie bisher grundsätzlich bis Ende Mai müssen die Steuererklärungen für 2018 erst bis spätestens 31. Juli 2019 beim Finanzamt eingereicht werden. Sofern Steuererklärungen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, verlängert sich die Abgabefrist grundsätzlich auf spätestens Ende

Februar des übernächsten Jahres. Im Zusammenhang mit den neuen Abgabefristen wurden auch die Zuschläge bei verspäteter Abgabe einer Jahressteuererklärung neu geregelt. Während die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bisher grundsätzlich ins Ermessen des Finanzamts gestellt wurde, fällt dieser jetzt ggf. auch schon kraft Gesetzes an, und zwar immer dann, wenn die Steuererklärung nicht bis Ende Februar des übernächsten Jahres abge-

geben wurde. Der Verspätungszuschlag beträgt dann je angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 25 Euro je Monat. Die automatische Festsetzung des Verspätungszuschlags gilt nicht, wenn sich keine festzusetzende Steuer ergibt oder keine Nachzahlung zu leisten ist, weil die Vorauszahlungen und anzurechnenden Abzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) die festgesetzte Steuer übersteigen.

Tauschbörse für Notdienste

Wenn der Notdienst zum unpassendsten Zeitpunkt eintritt, telefonieren sich Ärzte in der Regel die Finger wund, bis sie endlich einen Ersatz-Kollegen gefunden haben. Diese Misere könnte vielleicht bald ein Ende haben – der Allgemeinmediziner Dr. Dirk Schmitter stand öfter vor dem Problem, dass er einen Notdienst nicht wahrnehmen konnte. Das brachte ihn auf die Idee, ein Portal für den Tausch von Diensten ins Leben zu rufen. Unter www.mutaris.de können Ärzte Dienste abgeben oder annehmen. Die Onlinetauschbörse erfreut sich wachsender Beliebtheit. Mittlerweile sind 1.500 Ärzte auf Mutaris registriert, mehr als 6.000 Dienste wurden bereits getauscht. Aktuell umfasst das Gebiet „nur“ Düsseldorf und Umgebung. Eine bundesweite Nutzung sei aber nicht unmöglich oder ausgeschlossen. „Wir können jederzeit eine Stadt hinzufügen“, so Dr. Dirk Schmitter.

Quelle: A&W online

Vertragszahnärzte & Kollegen

Vertragszahnärzte können seit dem 05.02.2019 bis zu vier angestellte Zahnärzte in Vollzeit beschäftigen. § 9 des Bundesmantelvertrags für Zahnärzte (BMV-Z) wurde entsprechend geändert. Die Neuregelung gilt für niedergelassene Vertragszahnärzte mit voller Zulassung. Praxisinhaber mit Teilzulassung können entsprechend weniger Zahnärzte anstellen. Die bisher gültigen Vorgaben sahen eine Beschäftigung maximal zweier Zahnärzte in Vollzeit und entsprechend mehrerer Kollegen in Teilzeit vor.

Quelle: BMV-Z (Stand: 05.02.2019)



Die neu gegründete Initiative #faxendicke setzt sich für ein schnelles Ende der Faxgeräte-Ära ein: Faxen sei eine veraltete Technologie, die unterschätzte Sicherheitsrisiken berge. Faxgeräte bieten Hackern leichten Zugang – 80 Prozent sensibler Patientendaten, wie Arztbriefe, Befunde, Bescheinigungen und Auskünfte gegenüber Krankenkassen werden auf diesem Weg kommuniziert. Bisher galt das Faxen als rechtssicherer Weg, doch das ist ein Irrtum: Der Sendebericht mit dem Vermerk „ok“ bestätigt nicht das Erhalten des Faxes beim Empfänger, sondern nur, dass eine Verbindung von Fax zu Fax zustande gekommen ist. Die Datenübertragung ist dem Fall außen vor. Datenschutzkonforme Lösungen wie verschlüsselte E-Mails stehen bereits zur Verfügung, weshalb die Initiative die Petition „Fax in der Medizin ersetzen“ gestartet hat. Diese kann unter change.org/faxendicke eingesehen werden.

Quelle: Meditaxa-Redaktion

Xtra kurz

Medical App erkennt Erbkrankheiten

Cornelia-de-Lange: 97 Prozent treffsicher, Angelsmann-syndrom: 92 Prozent treffsicher, Noonansyndrom: 64 Prozent Prima-vista-Diagnose.

Wer schneidet bei den Trefferquoten der aufgeführten Diagnosen weit besser ab als klinische Experten? Eine Software. Kaum vorstellbar, aber wahr: „DeepGestalt“ ist eine Software, ausgestattet mit einem Deep-Learning-Algorithmus, die ganz bestimmte Muster erkennt und auswertet. Einer Studie der Nature Medicine zufolge sogar präziser im Erkennen bestimmter Phänotypen als der Blick geschulter Experten. Als App für Smartphones – entwickelt von der Firma FDNA aus Boston – trägt die Software den Namen „Face2Gene“ und steht Ärzten aktuell kostenlos zur Verfügung.

Quelle: Meditaxa-Redaktion



Private Nutzung betrieblicher Fahrräder steuerfrei

Die Nutzung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern ist aus ökologischer Sicht sinnvoll. Um auch hier steuerliche Anreize zu setzen, wird die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads ab dem 01.01.2019 nicht mehr besteuert. Diese neue Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für solche Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (wie z. B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt). Für diese gelten die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung – also bei Elektrofahrrädern die neue eingeführte 0,5 %-Regelung.

 IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Rotstift! Was darf mein Patient im Arztbrief ändern?

Der Arztbrief ist ein wichtiges Dokument für die Kommunikation zwischen Ärzten und stellt eine Urkunde dar. Der betreffende Patient hat ein generelles Recht auf Einsicht in seine Behandlungsunterlagen und auf eine Ausfertigung des Arztbriefes. Ob ein Patient ein Mitspracherecht über den Inhalt des Arztbriefes hat, hat das Oberlandesgericht Koblenz im Fall einer Patientin entschieden, die wegen Wirbelsäulenbeschwerden in einer Schmerzambulanz teilstationär behandelt wurde. Im Entlassbrief der Klinik wurde u. a. eine psychische Erkrankung aufgeführt. Mit diesem Hinweis war

die Patientin nicht einverstanden und wollte dies aus dem Arztbrief entfernen lassen. Im Beschluss des OLG heißt es wie folgt: „Psychische Einflussfaktoren, die bei dem Krankheitsbild des Patienten relevant sind, müssen grundsätzlich in den Arztbrief aufgenommen werden. Der Patient kann diesbezüglich keine Änderung verlangen. Aufgrund des Entlassberichts sollen Nachbehandler einschätzen können, welcher Behandlungsbedarf gegeben ist und ob gegebenenfalls alle konservativen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Ein Arztbrief ohne den Hinweis auf einen psychischen Befund sei deshalb irreführend und verzerrend.“ (OLG Koblenz, Beschluss vom 08.01.2018, Az. 5 U 1184/17).



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa Group e. V.
Steuerberater,
Rechtsanwalt,
Geschäftsführer der
Haas & Hieret
Steuerber Rechtsanwalt
Partnergeseellschaft

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
 Wir freuen uns!





– Teil III –
**Strategie.
Vorbereitung.
Ruhestand.**



Die letzten Schritte bis zum Ruhestand:
Die Abgabe der eigenen Praxis ist wohl die größte – auch emotionalste – Herausforderung, die vor dem Abschied in den Ruhestand gemeistert werden muss. Mit einer klugen und weitsichtigen Planung können zumindest finanzielle Einbußen umgangen werden. Für den Rest gibt es Taschentücher.

Laut Bundesärztekammer sind in Deutschland rund 77 Prozent der niedergelassenen Ärzte 50 Jahre und älter – ein Alter, in dem die Ruhestandsplanung an Bedeutung gewinnt. Die Nachfolgeregelung gestaltet sich zunehmend schwierig: Auf die vielen potenziellen Ruheständler folgt weit weniger medizinischer Nachwuchs, der sich – gerade in ländlichen Gebieten – niederlassen möchte. Eine frühzeitige Planung ist somit unabdingbar: Ab welchem Zeitpunkt sollte der Niedergelassene seine Berufstätigkeit komplett einstellen? Je nach Art der Praxis – Einzel- oder Gemeinschaftspraxis – und Eintritt in den Ruhestand – schrittweise Reduktion der Arbeitszeit oder Komplettausstieg – gelten verschiedene Besonderheiten.

1. Einzelpraxis – für Realisten

Reduktion der Arbeitszeit ist schwierig, da viele Kassenärztliche Vereinigungen Anforderungen an die persönliche Präsenz des Praxisinhabers stellen. Eine Möglichkeit wäre, die bereits mehrere Jahre vor dem angepeilten Austrittszeitpunkt in die Wege geleitet werden muss, die Suche nach einem Kollegen, der erst nur zeitweise in der Praxis arbeiten möchte und, nach einigen Jahren, im Bestfall die Nachfolge antritt. Nur wer die Nachfolgesituation seiner Praxis realistisch betrachtet, kann seinen Ruhestand valide planen. Praxisabgabe oder -aufgabe: Dazu gehört eventuell auch die bittere Erkenntnis, dass das persönliche Lebenswerk unverkäuflich ist. Es nützt aber alles nichts: Wichtig ist die Klarheit über die Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs und den zu erzielenden Erlös.

Wird eine Praxis tatsächlich geschlossen, stellt sich die Frage nach den Kosten für einen eventuellen Rückbau einer gemieteten Immobilie. Befindet sich die Praxis in der eigenen Immobilie, muss im Vorfeld mit dem Steuerberater geklärt werden, ob nach der Aufgabe durch zuvor erfolgte Abschreibungen eine Nachforderung durch das Finanzamt erfolgen kann. Kommen durch den Rückbau oder das Finanzamt Kosten auf den Praxisinhaber zu, die nicht durch den Verkauf der Praxis gedeckt werden können, müssen diese aus anderen Quellen finanziert werden. Dieses Geld steht – neben dem fehlenden Verkaufserlös – nicht für die Ruhestandsplanung zur Verfügung und muss entsprechend einkalkuliert werden. Bei der Einschätzung eines Verkaufserfolgs hilft die Recherche in entsprechenden Angebots- und Abgabeportalen für Arztpraxen. Scheint es realistisch, einen Nachfolger zu finden, können verschiedene Maßnahmen die Attraktivität der Praxis erhöhen: Sanierung der Räume, das Ersetzen älterer Medizintechnik, Überarbeitung und Klärung von Arbeitsverträgen, Erweiterung des Behandlungsangebots oder Kooperationen mit anderen Praxen. Vor dem Verkauf müssen

natürlich noch bestehende Kreditbelastungen der Praxis bezahlt sein und der Verkaufserlös muss versteuert werden.

Die Verkaufsplanung nicht mit dem 60. Geburtstag angehen

Auch wenn Ärzte generell keine Zeit für noch mehr Bürokratie haben, viele vorbereitende Maßnahmen für den Praxisverkauf benötigen mehrere Jahre, um zu wirken.

Steuervorteile während des Praxisverkaufs

Befindet sich auch die Praxisimmobilie im Eigentum des Arztes, so kann er weitere profitable Register ziehen. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Praxisbetrieb und die Praxisimmobilie wirtschaftlich voneinander zu trennen. Auf diese Weise kann der Arzt seinen Verhandlungsspielraum beim Praxisverkauf ausweiten. Der mögliche Nachfolger muss so nämlich nicht mehr zwingend die Praxisimmobilie dazukaufen. Seine Investitionskosten sinken und der Noch-Inhaber kann die Praxisimmobilie an den Praxisnachfolger verpachten. Die eingehenden Mieteinnahmen dienen ihm zukünftig als weiteres Standbein seiner Altersvorsorge.

2. Gemeinschaftspraxis – passend aussteigen

Bei einer Gemeinschaftspraxis oder einer Berufsausübungsgemeinschaft gibt es weitere Optionen. Neben dem Komplettausstieg kommen auch andere Varianten wie die schrittweise Verringerung des Praxisanteils oder die Abgabe des Anteils und die weitere Beschäftigung als angestellter Arzt in Frage. Gerade die letzte Variante bietet für die Ruhestandsplanung einen positiven Nebeneffekt: Als Angestellter kann der einstige Teilhaber nun die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge nutzen. Auch und gerade bei verhältnismäßig kurzen Laufzeiten kann die Rendite durch die staatliche Förderung äußerst attraktiv sein.

3. MVZ als Alternative zum Praxisverkauf

Bei der Gründung eines MVZ stellt sich gerade älteren Ärzten häufig die Frage, ob es sich nicht vielmehr lohnt, die Praxis aufzugeben und zu veräußern, um entweder in den Ruhestand zu gehen oder gegebenenfalls noch einige Zeit als angestellter Arzt im MVZ weiterzuarbeiten. Eine solche Entscheidung kann steuerlich vorteilhaft sein: Jeder Freiberufler kann einmal in seinem Leben eine besondere Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen. Veräußerungsgewinne aus dem Unternehmensverkauf können auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden, wenn der Steuerpflichtige sein 55. Lebensjahr vollendet hat. Der ermäßigte Steuersatz auf den Gewinn beträgt grundsätzlich 56 Prozent seines durchschnittlichen Steuersatzes.

Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig

Zudem mindert sich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beim Verkauf einer Praxis laut EStG um einen Freibetrag von maximal 45.000 Euro. Der Freibetrag ermäßigt sich aber auch um den Anteil, der einen Veräußerungsgewinn von 136.000 Euro übersteigt.

Der rechtzeitige Verkauf der Praxis an ein MVZ kann daher zwei Vorteile haben: Zum einen kann eine finanziell lohnende Praxisnachfolge auch dann noch realisiert werden, wenn kein junger Kollege die Praxis übernehmen will oder zumindest keiner der Interessierten bereit oder in der Lage ist, den geforderten Kaufpreis zu zahlen. Zum anderen können die Steuervorteile aus dem Praxisverkauf genutzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet ist.

Hilfe bei der Nachfolgersuche

Einen Nachfolger kann man auf unterschiedliche Weise finden: Neben Online-Portalen und die Erfassung praxisuchender Kollegen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen bieten sich auch externe Dienstleister an. Diese verfügen über eine breite Palette an Leistungen: von der eigentlichen Suche nach möglichen Nachfolgern bis zum Komplettpaket inklusive Leistungen wie Ausschreibung, Wertbestimmung, Interessentenselektion oder Gesprächsbegleitung. Auch hier hilft eine frühzeitige Orientierung, um die gewünschte und gebotene Form der Unterstützung festzulegen.

Aufgepasst:

Jemand hat noch ein Wörtchen mitzusprechen

Ein passender Nachfolger wurde gefunden, die Verhandlungen über den Preis Ihres Lebenswerkes sind erfolgreich abgeschlossen – im Bestfall haben Sie auch Mängelhaftungsansprüche vertraglich ausgeschlossen – der Zeitpunkt ist auch fixiert, es kann also losgehen. Außer der Zulassungsausschuss ist mit der getroffenen Wahl nicht einverstanden. In gesperrten Planungsbereichen kann das zu einem echten Problem werden.

Praxisbeispiel: Niedergelassene Ärztin N

N hatte sich ihre Praxisabgabe anders vorgestellt – im Nachbesetzungsverfahren hatte sie sich mit zwei Bewerbern über die finanziellen Konditionen geeinigt, der dritte Bewerber jedoch hielt den Kaufpreis für überhöht. Er erklärte sich bereit, die Praxis für die Hälfte des Preises zu kaufen.

Unsere Ärztin N hatte in diesem Fall nicht das letzte Wort: In gesperrten Planungsbereichen ist es Aufgabe des paritätisch mit Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen besetzten Zulassungsausschusses, den geeigneten Praxisnachfolger im Ausschreibungsverfahren nach „pflichtgemäßem Ermessen“ auszuwählen. Aber das kann für den Praxisinhaber teuer werden, denn: „Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder dessen Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt“ (Paragrafen 103, Absatz 4, SGB V).

Sehr zum Leidwesen von N wählte der Zulassungsausschuss den dritten Bewerber wegen seiner angeblich besten fachlichen Qualifikationen aus. Dieser war nach Diskussionen mit der Praxisinhaberin sogar bereit, den geforderten Kaufpreis zu zahlen. Damit war aber der Zulassungsausschuss nicht einverstanden und bestand darauf, ein Gutachten zum Verkehrswert der Praxis einzuholen, um so überhöhte Forderungen zu verhindern.



Durch dieses Vorgehen soll vor allem verhindert werden, dass Praxisinhaber aus der Knappheit der zur Verfügung stehenden Arztsitze Kapital schlagen und der höhere Preis nicht auf einer zusätzlichen Leistung des Arztes beruht. Ein Vertragsarzt, der eine Praxis zu überhöhten Preisen erwirbt, geht nämlich eine Belastung ein, die er angesichts der budgetbedingt begrenzten Praxiseinnahmen nur schwer auszugleichen vermag. Für die meisten Vertragsärzte ist der Verkauf der Praxis an einen geeigneten Nachfolger zu angemessenen finanziellen Konditionen die Voraussetzung für das Auskommen im Ruhestand. Eine Kaufpreiskontrolle durch den Zulassungsausschuss kann aber mit finanziellen Einbußen verbunden sein.

 HINWEIS

Ausscheidenden Ärzten oder ihren Erben gibt das Gesetz das Recht auf einen Kaufpreis bis maximal zum Verkehrswert. Es gibt ihm aber keine Rechtsposition gegenüber dem Zulassungsausschuss auf den Anspruch auf einem Kaufpreis, der die Höhe des Verkehrswerts übersteigt.

Der Zulassungsausschuss hat das Recht, die Höhe des Wertes der Praxis zu ermitteln. Bei gleicher Eignung zweier Bewerber kann der Zulassungsausschuss demjenigen Bewerber den Vorzug geben, mit dem sich der Praxisabgeber über den Kaufpreis geeinigt hat. Das gilt nach Meinung des Landesozialgerichts aber nur dann, wenn sich diese Einigung auf einen dem Verkehrswert entsprechenden Praxisverkaufspreis bezieht.

Die Praxisnachfolge, beziehungsweise die Aufgabe des eigenen Lebenswerkes bringt viele Fragen, viele Hürden und Emotionen mit sich.

Man sollte sich früh aktiv damit beschäftigen und realistisch die Situation betrachten. So kann dieser Baustein effektiv, profitabel und einfacher in die strategische Ruhestandplanung integriert werden. Um sich gewissenhaft auf den Ruhestand vorbereiten zu können, wenden Sie sich unbedingt an Ihren Steuerberater und Rechtsanwalt. Die Experten helfen Ihnen, alle wichtigen Aspekte angemessen und frühzeitig vorzubereiten. ✕

Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen vermeiden

Damit eine Rechnung zum Vorsteuer-, bzw. Betriebsausgabenabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Das Umsatzsteuergesetz fordert die folgenden Angaben in einer Rechnung:

- Name und (vollständige) Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- eindeutige, leicht prüfbare Beschreibung der Leistung/Lieferung
- Zeitpunkt der Leistung/Lieferung und der Vereinnahmung des Entgelts
- Entgelt (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und eventuell Steuerbefreiungen)
- Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren bei Bauleistungen für Privatpersonen
- die Angabe „Gutschrift“ in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger.

Für Rechnungen unter 250 Euro gelten Erleichterungen; hier kann die Steuer-/USt-Id-Nummer, eine Rechnungsnummer sowie der Lieferzeitpunkt entfallen.

Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei einem Unternehmer in der Regel zehn Jahre. Besteht eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen, sind elektronische Rechnungen zwingend digital während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs.

Die immer kritischer werdenden Prüfungen durch die Finanzverwaltung zwingen zur akribischen Befolgung der Vorgaben und Aufbewahrungen. Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung „nur“ als Papiausdruck ist nicht zulässig. Besteht eine Aufbewahrungspflicht bei Leistungen an Privatpersonen z. B. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, muss der Unternehmer den Leistungsempfänger in der Rechnung auf dessen Aufbewahrungspflicht hinweisen. Hierbei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass eine Privatperson diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren hat.

Nachzahlungszinsen verfassungswidrig? Erhebung ausgesetzt

Steuernachzahlungen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sind zu verzinsen; die Verzinsung beginnt regelmäßig nach Ablauf von 15 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums (§ 233a Abgabenordnung). Auf den Grund für die Steuernachzahlung kommt es dabei nicht an. Betroffen sind – aufgrund der 15-monatigen Karenzzeit – insbesondere Nachzahlungen nach Außenprüfungen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % monatlich, also 6 % jährlich (§ 238 Abs. 1 AO). Da der gesetzlich festgelegte Zinssatz inzwischen erheblich vom Marktzinssatz abweicht, hat der Bundesfinanzhof ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Zinsen geäußert. Betrafen diese Zweifel zunächst nur Jahre ab 2015, hat das Gericht diese inzwischen auf Jahre ab 2012 ausgedehnt.

Die Finanzverwaltung hat auf die Bedenken reagiert. Danach werden zwar weiter Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat festgesetzt; wird gegen die Festsetzung allerdings Einspruch eingelegt, wird auf Antrag die Vollziehung der Zinsen zunächst ausgesetzt. Dies gilt für Verzinsungszeiträume ab April 2012.

Betroffen sind sowohl die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, als auch Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen. Für Verzinsungszeiträume vor April 2012 kommt eine Aussetzung nur in besonderen Fällen in Betracht. Nun ist abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Sollte es den Zinssatz für unrechtmäßig halten, könnte dies die Unwirksamkeit aller Zinsfestsetzungen zur Folge haben. Um von einer solchen Entscheidung profitieren zu können, ist es erforderlich, dass die Zinsfestsetzungen durch Einspruch angefochten werden, damit die Bescheide nicht bestandskräftig werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.12.2018 - IV A 3 - S 0465/ 18/10005-01

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Private Kapitalerträge in der Einkommensteuer-Erklärung 2018

Die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen ist grundsätzlich durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten. Kapitalerträge müssen daher regelmäßig nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden.

Die Angabe von privaten Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann aber zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein.

Beispiele:

Die Angabe der Kapitalerträge ist erforderlich, wenn

- für Kapitalerträge keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (z. B. bei Darlehen an Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen, Steuererstattungszinsen nach § 233a AO, Zinsen von ausländischen Banken). Der Steuersatz für diese Erträge im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung entspricht dann regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz von 25 % (vgl. § 32d EStG).
- trotz Kirchensteuerpflicht keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten wurde (z. B. wegen Abgabe eines Sperrvermerks). In diesem Fall reicht es aus, nur die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzugeben. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Eine Minderung der Abgeltungsteuer wegen Kirchensteuerpflicht kann nur erreicht werden, wenn auch die gesamten Kapitalerträge angegeben werden.

Die Angabe der Kapitalerträge ist sinnvoll, wenn

- die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als der 25%ige Kapitalertragsteuerabzug (sog. Günstigerprüfung). Dies kann z. B. auch durch Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) eintreten.

- die Besteuerung von Gewinnausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz (sog. Teileinkünfteverfahren) günstiger ist als der Kapitalertragsteuerabzug. Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann vorteilhaft sein, wenn z. B. Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kapitalanteils angefallen sind und (teilweise) berücksichtigt werden sollen.

Ein entsprechender Antrag ist möglich bei einer Beteiligung von mindestens 25 % oder bei mindestens 1 % und beruflicher Tätigkeit mit maßgeblichem unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft.

- der Kapitalertragsteuerabzug zu hoch gewesen ist; das ist u. a. möglich, wenn kein Freistellungsauftrag erteilt wurde und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) nicht – oder nicht vollständig – berücksichtigt werden konnte.
- (Veräußerungs-)Verluste aus Kapitalvermögen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden sollen.

Da z. B. Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleister bei privaten Kapitalerträgen Steuerbescheinigungen teilweise nicht mehr automatisch ausstellen, sind diese ggf. anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Einkommensteuer-Veranlagung beabsichtigt ist. Für Verluste, die in einem Bankdepot angefallen sind und nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Bank erforderlich.

Auch im Fall der Günstigerprüfung (d. h., wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 %) kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) mindernd berücksichtigt werden.

Quelle: § 32d Abs. 1 Sätze 3 ff. EStG, BMF-Schreiben vom 18.01.2016 - IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2016 I S. 85, Rz. 136, § 51a Abs. 2d EStG, § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, § 43a Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG, BFH-Urteil vom 28.01.2015 VIII R 13/13

Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis nicht immer steuerlich begünstigt

Zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung des ganzen Vermögens, das der selbstständigen Arbeit dient (Praxisveräußerung). Für diesen Veräußerungsgewinn sieht das Einkommensteuergesetz eine Tarifbegünstigung vor. Die steuerbegünstigte Veräußerung einer Praxis setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Hierzu gehören insbesondere die immateriellen Wirtschaftsgüter der Praxis wie Patienten- oder Mandantenstamm bzw. Praxiswert. Zusätzlich muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen. Die „definitive“ Übertragung des Patienten- bzw. Mandantenstamms lässt sich i. d. R. erst nach einem gewissen Zeitablauf abschließend beurteilen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 21.08.2018 führt eine Zeitspanne von 22 Monaten bis zur Wiedereröffnung der Einzelpraxis nicht zu einer definitiven Übertragung des Patienten- bzw. Mandantenstammes auf den Erwerber. Damit kommt es auch nicht zu

einer tarifbegünstigten Praxisveräußerung. Neben der Dauer der Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit ist u. a. die räumliche Entfernung einer wieder aufgenommenen Berufstätigkeit zur veräußerten Praxis von Bedeutung. Des Weiteren sind die Vergleichbarkeit der Betätigungen, die Art und Struktur der Mandate, eine zwischenzeitliche Tätigkeit des Veräußerers als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter des Erwerbers sowie die Nutzungsdauer des erworbenen Praxiswerts zu berücksichtigen.

HINWEIS

Wird der Veräußerer als Arbeitnehmer oder als freier Mitarbeiter im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig, ist dies grundsätzlich unschädlich. Darüber hinaus kann es auch unschädlich sein, wenn der Steuerpflichtige seine bisherige freiberufliche Tätigkeit nur in einem geringen Umfang fortführt. Eine Tätigkeit von geringem Umfang nimmt der BFH an, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren vor der Veräußerung weniger als 10 % der gesamten Einnahmen ausmachten.

Notärztliche Bereitschaftsdienste sind steuerbefreit

Ein Arzt erzielte im Jahr 2009 sowie im Vorjahr 2008 sowohl umsatzsteuerfreie als auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Hierzu zählten auch Entgelte für den Bereitschaftsdienst bei Sport- und ähnlichen Veranstaltungen. Die Aufgaben des Steuerpflichtigen umfassten dabei die Kontrolle des Veranstaltungsbereichs im Vorfeld und die Beratung der Verantwortlichen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen. Während der Veranstaltung sollte der Arzt bei kontinuierlichen Rundgängen frühzeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme der anwesenden Personen erkennen sowie bei Bedarf notwendige ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Patienten durchführen. In Rechnung gestellt wurde die „notärztliche bzw. sanitätsdienstliche Betreuung“. Umsatzsteuer wurde in den Rechnungen nicht ausgewiesen.

Das Finanzamt unterwarf diese vom Steuerpflichtigen für den Veranstalter erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht mit der Begründung ab, die bloße Anwesenheit und Leistungsbereitschaft des Steuerpflichtigen stelle keine ärztliche Leistung dar. Der BFH vertritt hier eine großzügigere Auffassung und gab der Klage statt. Die Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin würden auf der MwSt-System beruhen. Dabei umfasse der Begriff

der „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ die Diagnose, die Behandlung sowie die Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen und sei nach der EuGH-Rechtsprechung nicht eng auszulegen. Dazu gehörten auch Leistungen, die zum Zweck der Vorbeugung sowie zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit erbracht werden. Danach handelt es sich bei den vom Steuerpflichtigen ausgeführten Diensten um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, denn zumindest der ärztliche Notfalldienst diene unmittelbar dem Schutz und der Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit. Insofern habe der Steuerpflichtige nicht lediglich Anwesenheit und Einsatzbereitschaft geleistet. Vielmehr hätten seine Leistungen als Arzt – ähnlich wie Leistungen zum Zweck der Vorbeugung – darauf abgezielt, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort entsprechende Maßnahmen einleiten und damit einen größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherstellen zu können. Das sei eine unmittelbar ärztliche Tätigkeit, die auch nur von einem Arzt geleistet werden könne.

Quelle: BFH Urteil vom 02.08.2018 – V R 37/17



Unentgeltliche Pkw-Nutzung durch den Ehepartner als Entlohnung für geringfügige Beschäftigung

Für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen Arbeitnehmer kommt eine steuerliche Vereinfachungsregelung in Betracht, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird: Der sich daraus ergebende lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige geldwerte Vorteil ist dann mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Pkw anzusetzen. Bei der 1 %-Regelung handelt es sich um eine typisierende Regelung, die unabhängig vom Umfang der (tatsächlichen) privaten Nutzung anzuwenden ist.

Der Bundesfinanzhof hat sich jetzt mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine nach der 1 %-Regelung zu versteuernde (uneingeschränkte) private Pkw-Nutzung auch im Rahmen eines Minijobs (geringfügige Beschäftigung bis 450 Euro Arbeitslohn im Monat) zulässig ist.

Im Streitfall beschäftigte ein Unternehmer seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft im Rahmen eines Minijobs und überließ ihr einen Pkw zur (uneingeschränkten) Privatnutzung ohne Kostenbeteiligung. Den geldwerten Vorteil aus der

Privatnutzung des Pkw rechnete der Arbeitgeber-Ehegatte auf das Arbeitsentgelt an, wobei teilweise nur noch ein geringfügiger Betrag als Arbeitslohn ausgezahlt wurde.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine entsprechende Entlohnung in Gestalt einer Pkw-Überlassung einem Fremdvergleich nicht standhalte. Nach Auffassung des Gerichts sei jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden „Minijobber“ unüblich. Ein (fremder) Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines betrieblichen Pkw zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (insbesondere Kraftstoff für die Privatfahrten usw.) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stünden. Das war im Urteilsfall nicht gegeben. Danach sei das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht anzuerkennen.

Quelle: BFH-Urteil vom 10.10.2018 X R 44-45/17

Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugen

Nutzen Steuerpflichtige ein betriebliches Kraftfahrzeug auch für private Zwecke, müssen sie diesen Nutzungsvorteil als Entnahme oder geldwerten Vorteil versteuern. Die Höhe dieses Vorteils wird mit der sog. Listenpreisregelung ermittelt und beträgt grundsätzlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Monat der Nutzung/Nutzungsmöglichkeit.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wird bei Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der Vorteil aus der Nutzung solcher Fahrzeuge nur noch zur Hälfte besteuert. Das gilt für Hybridelektrofahrzeuge nur dann, wenn diese eine Kohlendioxidemission von höchstens

50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder deren rein elektrische Reichweite mindestens 40 Kilometer beträgt. Führt der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch, werden die Aufwendungen, die auf die Anschaffung entfallen (z. B. Abschreibungen oder Leasingraten), bei der Ermittlung der Gesamtkosten nur zur Hälfte berücksichtigt.

HINWEIS

Der Anreiz wird für Fahrzeuge gewährt, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen werden. Für Fahrzeuge, die davor oder danach angeschafft oder geleast werden, gilt der bisherige Nachteilsausgleich (z. B. Abzug der Batteriekosten vom Bruttopreis) weiter.



Betriebsprüfung: So können Niedergelassene Schätzungen des Finanzamts vermeiden

Die Betriebsprüfung in der Praxis oder Apotheke deckt Versäumnisse und Fehler bei Buchhaltung und Dokumentation von Belegen „ungeschminkt“ auf – die Konsequenz: Eine Schätzung des Umsatzes durch das Finanzamt. Dann wird nach oben korrigiert und es kann richtig teuer werden.



Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem ausführlichen Schreiben am 14. November 2014 festgelegt, welche „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) steuerpflichtige Unternehmungen zu beachten haben. Diese Grundsätze sind für die Finanzämter verbindlich und es ist sicher, dass deren Einhaltung einen Schwerpunkt in zukünftigen Betriebsprüfungen bilden wird.

Die Anforderungen an die steuerrechtlich relevanten Systeme und Prozesse der elektronischen Datenverarbeitung gehen dabei über die Aufgabenbereiche der Buchführung und

Jahresabschlussstellung hinaus, mit denen zumeist der Steuerberater beauftragt wurde. Sie betreffen auch die sogenannten Vor- und Nebensysteme, die Ärzte in Ihrer Praxis einsetzen. Dabei handelt es sich um alle betrieblichen Systeme, Apparaturen oder Ähnliches, die für die Buchführung relevante Daten generieren und empfangen. Das ist beispielsweise die Software, mit der Abrechnungen erstellt und Rechnungen geschrieben werden, das Kassensystem, mit dem bare Geschäftsvorfälle aufgezeichnet werden oder das Programm für den Empfang und Versand von E-Mails. Im Folgenden sehen wir uns einige Spannungsfelder aus den Anforderungen der Finanzverwaltung und den in der Praxis häufig zu beobachtenden Prozessen an.

Revisionssicherheit der steuerrechtlich relevanten Vor- und Nebensysteme

Alle in der Praxis eingesetzten Datenverarbeitungssysteme müssen revisionssicher sein: Gefordert wird, dass alle empfangenen und generierten Daten und Dokumente unveränderbar gespeichert werden. Für den Fall, dass Änderungen nach der Archivierung vorgenommen werden, sind diese zu protokollieren, damit nachvollziehbar ist, was im Einzelnen geändert wurde. Die Erfassung und unveränderbare Speicherung aller Daten und Dokumente hat dabei zeitnah zu erfolgen. Sie muss für den gesamten – in der Regel zehnjährigen Aufbewahrungszeitraum – gewährleistet sein.

Beispiele

- Angebote oder Ausgangsrechnungen müssen ab dem Zeitpunkt unveränderbar archiviert werden, wenn sie an Ihre Patienten verschickt werden.
- Buchungsbelege, zum Beispiel Eingangs- und Ausgangsrechnungen, müssen monatlich in der Buchhaltung erfasst und unveränderbar festgeschrieben werden.

Ist die Unveränderbarkeit einmal gespeicherter Dokumente nicht gewährleistet, geht das Finanzamt generell von der Möglichkeit einer Manipulation aus, d. h. es ist nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, ob eine vorgelegte Rechnung zum Prüfungszeitpunkt mit der tatsächlich gestellten Rechnung übereinstimmt. Allein die theoretische Möglichkeit der Manipulation ist ausreichend, dass Umsatzzinzuschätzungen im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommen werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass nahezu sämtliche im Heilberufbereich verfügbaren Abrechnungsprogramme diese Anforderungen noch nicht erfüllen.

Einsatz von MS-Word und MS-Excel

Nicht GoBD-konform sind alle Dokumente, die in Word oder Excel erfasst und als Datei in einem normalen Dateimanager und nicht zeitnah in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) gespeichert werden. Das gilt für alle steuerrechtlich relevanten Dokumente, wie zum Beispiel für Ausgangsrechnungen oder Kassenbücher. Da in Word oder Excel erstellte Dokumente ohne revisionssichere Archivierung jederzeit überschrieben werden können, ohne dass diese Änderungen dokumentiert werden, genügen diese nicht den Anforderungen der Finanzverwaltung.

E-Mail-Empfang und Portalabrufe

Da heutzutage auch immer mehr Belege als E-Mail-Anhang empfangen oder aus Portalen abgerufen werden, gelten auch

hier die vorgenannten Anforderungen. Auch diese Dateien müssen unveränderbar gespeichert werden. Die Speicherung einer PDF-Datei im Dateimanager ist nicht ausreichend und parallel ist zu prüfen, ob gegebenenfalls die E-Mail selbst als Beleg zu werten ist. Hat die E-Mail nicht nur die Funktion eines Briefumschlags, sondern enthält sie ebenfalls rechnungsrelevante Informationen, ist die E-Mail ebenfalls als Beleg zu archivieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Grundsatz der sogenannten Formattreue hinzuweisen: Originär elektronisch empfangene Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, usw.) müssen digital archiviert werden. Die Archivierung des Papierausdrucks eines elektronisch empfangenen Dokuments entspricht nicht den Anforderungen der GoBD und wird seitens der Finanzverwaltung als formeller Fehler der Buchführung gewertet.

Verfahrensdokumentation

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der eingesetzten elektronischen Systeme und Prozesse in der Praxis verlangt die Finanzverwaltung, dass diese in einer sogenannten Verfahrensdokumentation detailliert beschrieben werden. Darin müssen Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnis des datenverarbeitungsgestützten Verfahrens schlüssig dargestellt werden. Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Gesamtüberblick über die eingesetzten Systeme und Prozesse verschaffen können.

Fehlt die Verfahrensdokumentation, heißt das nicht zwangsläufig, dass es zu einer Hinzuschätzung oder gar der Verwerfung der gesamten Buchhaltung kommt. Es ist dennoch ratsam, bereits im Vorfeld eine Dokumentation über die eingesetzten Systeme und Prozesse zu erstellen. Abgesehen von der Chance, bestehende Fehler und Verbesserungsmöglichkeiten der internen Prozesse rechtzeitig zu erkennen, kann es durchaus sein, dass bei einer Betriebsprüfung formelle oder materielle Beanstandungen auftreten, und eine fehlende Verfahrensdokumentation nachteilige Auswirkungen hat oder schätzungserhöhend wirkt. ✗

Quelle: A&W online

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Personengesellschafter: Volles Elterngeld bei Gewinnverzicht während Bezugszeitraums

Der im Steuerbescheid ausgewiesene Jahresgewinn ist bei einem Personengesellschafter nicht mehr anteilig im Elterngeldbezugszeitraum als Einkommen anzurechnen, wenn der Gesellschafter für diese Zeit auf seinen Gewinn verzichtet hat. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden.

Die Klägerin führte mit ihrem Bruder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In einem Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag war geregelt, dass ein wegen Elternzeit nicht beruflich tätiger Sozium keinen Gewinnanteil erhält. Die Klägerin gebar am 06.11.2014 eine Tochter. Nach den gesonderten Gewinnermittlungen der GbR betrug ihr Gewinnanteil in der anschließenden Elternzeit jeweils null Prozent. Während dieser Zeit tätigte die Klägerin auch keine Entnahmen von ihrem Gesellschafterkonto. Der Beklagte berücksichtigte auf der Grundlage des Steuerbescheids für das Jahr 2013 einen anteiligen Gewinn im Bezugszeitraum

und bewilligte der Klägerin deshalb lediglich Mindestelterngeld (in Höhe von 300 Euro monatlich). Sozialgericht und Landessozialgericht haben den Beklagten verurteilt, der Klägerin Elterngeld ohne Anrechnung von Einkommen im Bezugszeitraum zu gewähren (Höchstbetrag in Höhe von 1.800 Euro monatlich). Einen Rückgriff auf den Steuerbescheid und eine Zurechnung von fiktiven Einkünften sehe das Gesetz nicht vor. Das BSG hat die Vorinstanzen bestätigt und insoweit mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Einkommensanrechnung durch das Elterngeldvollzugsvereinfachungsgesetz vom 10.09.2012 seine bisherige Rechtsprechung modifiziert, nach der der Jahresgewinn eines Gesellschafters auch dann anteilig als Einkommen in der Bezugszeit anzurechnen war, wenn der Gesellschafter auf seinen Gewinn in der Elternzeit verzichtet hatte (Urteil vom 21.06.2016, B 10 EG 3/15 R).

Quelle: BSG, Entscheidung vom 13.12.2018, B 10 EG 5/17 R

Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden

Die Eltern eines kleinen Mädchens ließen ihre wegen Komplikationen bei der Geburt schwerbehinderte Tochter in einem von zwei Heilpraktikern betriebenen „Naturheilzentrum“ behandeln. Nachdem die Krankenkasse die Erstattung der Kosten (16.800 Euro) abgelehnt hatte, machten die Steuerpflichtigen die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für 2011 als außergewöhnliche Belastungen geltend. Hierzu legten sie ein privatärztliches Attest einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde (Homöopathie) vor. Diese begrüßte jeden Versuch einer Verbesserung und empfahl die Behandlung im Naturheilzentrum. Auf diesem Attest hatte der zuständige Amtsarzt vermerkt: „Die Angaben werden amtsärztlich bestätigt“.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten ab und begründete dies damit, dass die knappe Äußerung des Amtsarztes kein Gutachten darstelle. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sah dagegen die Anforderungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung als erfüllt an und gab der Klage statt. Da die Tochter der Steuerpflichtigen mit wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden behandelt worden sei, müsse für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung der Nachweis der Erforderlich- bzw. Zwangsläufigkeit in qualifizierter Form erbracht werden. Der Nachweis ist nach dem Wortlaut der Regelung „durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung

eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ zu führen. Mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der Vorschrift seien an das „Gutachten“ des Amtsarztes in Bezug auf Form und Inhalt keine höheren Anforderungen als an eine „Bescheinigung“ eines Medizinischen Dienstes zu stellen.

HINWEIS

Steuerpflichtige können also die Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden auch dann als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen, wenn sie dem Finanzamt zum Nachweis der Erforderlich- bzw. Zwangsläufigkeit der Behandlung nur eine kurze Stellungnahme des Amtsarztes und kein ausführliches Gutachten vorlegen. Es bleibt jedoch weiterhin zu beachten, dass der Nachweis noch vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt sein muss.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.07.2018, 1 K 1480/16

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt



Beruf und Familie: Neue EU-Regeln sollen für bessere Vereinbarkeit sorgen

Neue Regeln der EU sollen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. So sollen berufstätige Eltern künftig mehr Rechte erhalten, um sich gleichberechtigt um die Betreuung von Kindern und Familienangehörigen kümmern zu können. Auf einen entsprechenden Vorschlag der Europäischen Kommission haben sich das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten am 24.01.2019 vorläufig geeinigt. Vorgesehen ist, etwa für Väter nach der Geburt ihres Kindes europaweit einen Vaterschaftsurlaub von mindestens zehn Tagen einzuführen, der in Höhe des Krankengeldes vergütet wird. Ferner soll der bestehende Anspruch auf vier Monate Elternurlaub gestärkt werden, indem zwei Monate nicht zwischen Elternteilen übertragbar sind und in der von den Mitgliedstaaten festgelegten Höhe vergütet werden. Pflegende berufstätige Angehörige

sollen nunmehr Anspruch auf jeweils fünf Tage pro Jahr für Pflegetätigkeiten haben. Auch stärken die neuen Vorschriften das Recht für Eltern und pflegende Angehörige, flexiblere Arbeitsregelungen zu beantragen. Die vorläufige Einigung muss laut Kommission nun noch förmlich angenommen werden.

Quelle: Europäische Kommission, PM vom 25.01.2019



Prozesskosten für Umgangsrecht

Eine Steuerpflichtige war alleinerziehende Mutter einer im Jahr 2006 geborenen Tochter. Mit dem Vater der Tochter war sie nicht verheiratet. Sie machte in ihren Steuererklärungen für die Jahre 2013 bis 2015 u. a. Aufwendungen für Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Bei den geführten Rechtsstreitigkeiten handelte es sich neben einem Rechtsstreit wegen zahnärztlicher Behandlungsfehler um einen Umgangsrechtsstreit und um ein Kindesunterhaltsverfahren. Bei dem Umgangsrechtsstreit versuchte der Vater, der zunächst keinen persönlichen Umgang mit seiner Tochter hatte, einen solchen zunächst außergerichtlich, später gerichtlich durchzusetzen. Nachdem ein eingeschalteter Sachverständiger feststellte, dass aus psychologischer Sicht der persönliche Umgang mit dem Vater nicht dem Kindeswohl entspreche, einigten sich die Beteiligten auf einen beschränkten Umgang ohne persönlichen Kontakt. Die Verfahrenskosten wurden vom Gericht zwischen den Verfahrensbeteiligten geteilt. Zur Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs beehrte die Steuerpflichtige Auskunft über die Einnahmen des Kindsvaters. Im gerichtlichen Verfahren erklärte sich der Vater bereit, den jeweiligen Höchstsatz zu zahlen, wodurch sich der Kindesunterhalt von 336 Euro auf 491 Euro erhöhte. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten als außergewöhnliche Belastungen ab.

Das Finanzgericht urteilte, dass die Voraussetzungen für einen Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen hinsichtlich der Aufwendungen für den Umgangsrechtsstreit

vorlagen, da die minderjährige Tochter und damit die Steuerpflichtige insoweit Gefahr liefen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr erfüllen zu können.

Das Gericht teilte nicht die vom BFH vertretene Auffassung, dass der Begriff „Existenzgrundlage“ allein die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen erfasst. Vielmehr könne dieser Begriff ebenso wie die Formulierung „lebensnotwendige Bedürfnisse“ in den Fällen, in denen der Kernbereich des menschlichen Lebens betroffen ist, auch die Gefahr des Verlustes psychischer oder ideeller Bedürfnisse erfassen.

HINWEIS

Eine pauschale Berücksichtigung von Prozesskosten im Zusammenhang mit Umgangsrechtsstreitigkeiten wird man aus diesem Urteil des Finanzgerichts München wohl nicht ableiten können. Ob derartige Aufwendungen tatsächlich den Kernbereich des menschlichen Lebens betreffen und zwangsläufig erwachsen, lässt sich im Zweifel nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Das Finanzgericht München hat sich bei seiner Entscheidung auch von dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 2018 leiten lassen, das darüber zu entscheiden hatte, ob Aufwendungen für einen Umgangsrechtsstreit im Zusammenhang mit einer Kindesentführung ins Ausland abzugsfähig sind. Das Finanzgericht Düsseldorf bejahte dies. Gegen beide Urteile der Finanzgerichte wurde Revision eingelegt.

Quelle: FG München, Urteil vom 07.05.2018, 7 K 257/17

Wald-Luft-Kur

Die Deutschen, sagt man, hätten eine besondere Beziehung zum Wald. Als in den 1980er Jahren für uns der Verfall großer baumbestander Gebiete zum Problem Nummer eins wurde, wunderten sich unsere westlichen Nachbarn über so viel Ernsthaftigkeit und gemeindeten „Le Waldsterben“ in ihren Wortschatz ein. Mittlerweile ist nicht mehr sicher, ob wirklich der saure Regen schuld war oder ob das Thema lediglich von der Gesellschaft aufgebauscht wurde – fest steht jedoch, dass der Wald als schützenswerter Lebensraum wieder in den Fokus gerückt ist. Dass gerade nicht bei uns, sondern in Japan eine Therapieform entwickelt wurde, die diesen Naturraum als Heilmittel wählt, ist daher verwunderlich. „Shinrin Yoku“, das etwa so viel bedeutet wie „in der Waldluft baden“, wurde in den 1980er Jahren in Fernost entwickelt.

Für Skeptiker klingt da gleich so viel Romantik an, dass man sich schwer vorstellen kann, dass der Aufenthalt im Wald der physischen Gesundheit zuträglich ist. Den Erholungseffekt mag man noch anerkennen, da das Grün auf den Parasympathikus wirkt, damit die Psyche beruhigt und man irgendwie neue Kräfte tankt. Aber wissenschaftlich bewiesen sind jedoch auch positive Auswirkungen auf Lunge, Herz und Kreislauf sowie auf das Immunsystem. Denn die harzige Luft enthält sogenannte Terpene; sie dienen eigentlich der Schädlingsabwehr und der Kommunikation der Bäume untereinander. Beim Menschen regen sie die weißen Blutkörperchen vermehrt dazu an, ihrer Abwehrfunktion nachzukommen. So werden körpereindliche Keime und angeblich sogar Krebszellen erkannt und unschädlich gemacht.

Einfach mal rauszukommen tut schließlich jedem mal gut. Und letzten Endes profitieren nicht nur wir Menschen, wenn wir den Wald mit allen Sinnen erleben. Man geht mit der Natur als Ganzes achtsamer um, von der wir stammen und von der wir abhängig sind. Mögen uns die Franzosen ruhig „écologes“ nennen – Ökos.

BUCHTIPPS ZUM THEMA

- Annette Bernjuss, Anna Cavellius – Waldbaden; mvgverlag
- Clemens G. Arvay – Der Biophilia-Effekt – Heilung aus dem Wald; Ullstein Verlag
- Annette Lavrijsen – Shinrin Yoku – Waldbaden. Die heilende Kraft der Natur; Lübbe

Gutes Klima. Gute Reise.

Korsika ist ein Ortsteil von Wald-Michelbach, Philadelphia hat die Brandenburger Postleitzahl 15859 und wer schnell mal nach Übersee reisen will, findet sich im Landkreis Traunstein wieder. Wieso also in die Ferne schweifen, wenn das Gute so nah liegt? In diesem Satz sind nahezu alle Tipps für Reisen enthalten, die einen geringen ökologischen Fußabdruck hinterlassen.

Apropos Fußabdruck – alles beginnt mit der Anreise: Natürlich sind Reisen, die man zu Fuß begeht, am ehesten klimaneutral. Da Pilgern aber nicht jedermanns Sache ist, sollte man zumindest Flugreisen meiden, das Auto lieber stehen lassen und stattdessen mit Bus und Bahn gut ankommen. Vor Ort gewinnt das Zelt gegenüber dem Hotelzimmer, aber auch letzteres kann in Sachen Architektur, Energie,

Wasserverbrauch und Abfallkreislauf nachhaltig gestaltet sein. Bleibt noch die Frage: wohin soll die Reise gehen? Europa, oder allein schon Deutschland bietet viel Abwechslung für Städtetrips, Urlaub am Strand oder in den Bergen. Warum nicht mal die Canyons in der Sächsischen Schweiz entdecken, sich im „Original“ Dungeon gruseln, dem Foltermuseum der Stadt Rothenburg ob der Tauber, oder sich auf Norderney nach allen Regeln griechischer Meeresheilkunst, dem Thalasso, verwöhnen lassen.

Wem das nicht exotisch genug ist, sollte nach 29473 Gohrde reisen. Es liegt im Land Kamerun – in der Lüneburger Heide.

INFO

www.germany.travel/de – „Nachhaltiges Reisen“ anklicken

Zum Glück gehören zwei oder drei oder mehr

Jeder ist seines Glückes Schmied – soll das wirklich heißen, dass man es selbst in der Hand hat, ob man sich glücklich fühlt oder nicht? Mag sein. Bevor man das Eisen jedoch, im realen wie im übertragenen Sinn, bearbeiten kann, braucht es ein ordentliches Feuer. Das kann man natürlich allein anfachen, aber gemeinsam geht es doch leichter.

Seit einer Weile gibt es Gruppen von „Glücksschmieden“, die sich treffen, um von glücklich machenden Begebenheiten zu berichten, froh stimmende Texte zu lesen, zu lachen und einfach zusammen zu sein. Sie fachen das Glücksgefühl also immer neu an und bestärken sich gegenseitig. Ihre Erfahrung zeigt, dass es gemeinsam leichter fällt, positiv zu denken und dem Leben eine gute (neue) Richtung zu geben. Für diese „Glückshandwerker“ gilt der Grundsatz, dass das eigene Glücksempfinden zwar zu je dreißig Prozent von den Genen und den Lebensumständen beeinflusst ist – aber auch zu vierzig Prozent vom eigenen Willen. Man kann sich also konkret dafür entscheiden, glücklich zu sein. Anschluss an Glücksgruppen findet man bei Selbsthilfeorganisationen, in Volkshochschulen oder bei Onlineportalen wie Meetup.com. Dabei setzt man um, was Voltaire so formuliert hat: „Da es sehr förderlich für die Gesundheit ist, habe ich beschlossen, glücklich zu sein.“



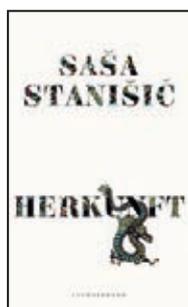
Sebastian Fitzek
Fische, die auf Bäume klettern
Droemer Knauer
ca. 18 Euro

Was zählt im Leben? Wie findet man sein Glück? Welche Lebensziele sind richtig? Was lernt man aus Niederlagen? Und wie geht man mit seinen Mitmenschen um? In spannenden persönlichen Episoden erzählt Fitzek, was im Leben wichtig ist und wie ein glücklicher Lebensweg gelingen kann.



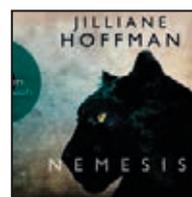
Annette Hess
Deutsches Haus
Hörbuch
Hamburg
ca. 17 Euro

Frankfurt 1963. Eva, gelernte Dolmetscherin, steht kurz vor ihrer Verlobung. Unvorhergesehen wird sie gebeten, bei einem Prozess die Zeugenaussagen zu übersetzen. Ihre Eltern und ihr Verlobter sind dagegen: Es ist der erste Auschwitzprozess, der gerade vorbereitet wird.



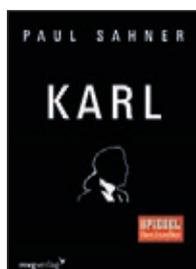
Sasa Stanisic
Herkunft
Luchterhand
Literaturverlag
ca. 22 Euro

Ein Buch über Heimaten und viele Sommer. Den Sommer, als mein Großvater meiner Großmutter beim Tanzen derart auf den Fuß trat, dass ich beinahe nie geboren worden wäre. Den Sommer, in dem Angela Merkel die Grenzen öffnen ließ und der dem Sommer ähnlich war, als ich über viele Grenzen nach Deutschland floh.



Jilliane Hoffman
Nemesis
Argon Verlag
ca. 20 Euro

Auf einer Müllkippe in Florida wird die Leiche einer jungen Frau aufgefunden: enthauptet, der Körper brutal zuge richtet und gebrandmarkt wie ein Stück Vieh. CJ Townsend, vor Kurzem als Staatsanwältin nach Miami zurückgekehrt, ist alarmiert, als sie das Brandmal auf der Schulter der Toten sieht.



Paul Sanner
Lagerfeld
Gräfe & Unzer
ca. 20 Euro

Paul Sanner († 2015) war eine der Größen des Boulevard-Journalismus. Er hat Karl Lagerfeld über 15 Jahre bis ins Jahr 2009 begleitet und ist ihm in intimen Interviews so nahe gekommen wie kaum jemand vor oder nach ihm. In seinem Buch eröffnet Sanner bisher ungeahnte Einblicke in die Gedanken und Gefühle Lagerfelds.



Maja Lunde
Die Geschichte der Bienen
DHV Der Hörverlag
Audio
ca. 26 Euro
(ungekürzt)

England, 1852: die Idee – ein völlig neuartiger Bienenstock. Ohio, 2007, das Unglaubliche: Die Bienen verschwinden. China, 2098: Die Arbeiterin Tao bestäubt von Hand Bäume, denn Bienen gibt es längst nicht mehr. Mehr als alles andere wünscht sie sich ein besseres Leben für ihren Sohn. Doch dann steht alles auf dem Spiel.

Anwohner stoppen MVZ-Erweiterung in Wohngebiet

Arztpraxen und MVZ dürfen sich in Wohngebieten nicht beliebig ausdehnen. Dort sind ohne Weiteres lediglich normale Arztpraxen in der Größe einer einzelnen Wohnung zulässig (Raumeinheiten als Teil des Gebäudes), um die vorherrschende Prägung zu erhalten. Ausnahmen für Praxisbetreiber und Gesundheitseinrichtungen führen zu einer höheren Verkehrsbelastung durch vermehrten Zielverkehr und haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wohnruhe. Allerdings sind Krankenhäuser „singulär“ im Einzelfall auch in Wohngebieten zulässig. Denn anders als eine Arztpraxis ist der durch stationären Patientenaufenthalt geprägte Krankenhausbetrieb auf Ruhe im Gebiet angewiesen. Die Stadt Halle hatte einem „Institut für Augenheilkunde“ (MVZ) mit mehreren Standorten zwei Erweiterungsbauten auf einem Nachbargrundstück

genehmigt, wogegen sich Anwohner erfolgreich per Eilantrag zur Wehr setzten. In einem faktischen reinen Wohngebiet sei ein Augen-Laserzentrum in der geplanten Größe seiner Art nach unzulässig, so das OVG. Es präge den Gebietscharakter und sprengte den für freiberufliche Nutzungen in (faktischen) allgemeinen Wohngebieten gestatteten Rahmen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass in den Erweiterungsbauten auch zahlreiche Wohnungen entstehen sollten. Eine Praxis- oder Büronutzung darf nicht mehr als die Hälfte der Wohnungen und auch nicht mehr als 50 % der Wohnfläche eines Gebäudes umfassen – so die Faustregel. Zudem dürfen Praxen oder Büros nicht größer als eine Wohnung sein. Unzulässig ist es daher auch, in einem reinen Wohngebiet zwei oder mehr Wohnungen für eine Arztpraxis zusammenzulegen.

Quelle: OVG Sachsen-Anhalt, Beschlüsse vom 10.10.2018 – 2 M 53/18 und 2 M 54/18

Enteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Jahr 2005 das Alleineigentum an einem unbebauten Grundstück. Im Jahr 2008 führte die Stadt ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ dabei in Bezug auf das Grundstück einen sog. Sonderungsbescheid gegenüber dem Steuerpflichtigen, infolgedessen das Eigentum auf die Stadt übergehen sollte. Als Entschädigung für den Eigentumsübergang zahlte die Stadt einen Betrag von 600.000 Euro an den Steuerpflichtigen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Enteignung des Grundstücks durch die Stadt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft darstelle, da zwischen Erwerb und Enteignung weniger als zehn Jahre vergangen seien und deshalb ein Veräußerungsgewinn (sog. „Spekulationsgewinn“) von rund 175.000 Euro angefallen

und zu versteuern sei. Dem folgte das Finanzgericht Münster nicht und gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Es vertrat dabei die Auffassung, dass die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem Streitgegenständlichen Grundstück auf die Stadt nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen sei. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setze voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden zurückzuführen ist. Hierzu müsse ein auf die Veräußerung gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Ein solcher Wille fehle, wenn ein Grundstück enteignet wird.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28.11.2018, 1 K 71/16 E

Werbungskosten: Wohnungsverkauf und Wohnungsankauf sind steuerrechtlich zwei Paar Schuhe

Verkauft ein Ehepaar eine von mehreren – in seinem Eigentum stehenden – Wohnungen und wird für das noch laufende Finanzierungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig (das ist eine Entschädigungszahlung an die Bank für die ihr in Zukunft aus der ursprünglichen Finanzierungsvereinbarung eingeplanten, nach deren Kündigung jedoch entgehenden Zinsen), so kann diese Zahlung nicht als Werbungskosten die Mieteinnahmen für eine andere, mit dem Geld aus dem Verkauf erworbene Wohnung mindern. Das gilt auch dann, wenn die erste Wohnung nur mit Blick darauf verkauft

worden ist, die andere zu erwerben, sagt das FG Bremen. Die Vorfälligkeitsentschädigung hängt direkt mit der Veräußerung der ersten Wohnung zusammen. Und da der Erlös hier nicht versteuert werden musste, waren auch die mit dem Erlös zusammenhängenden Kosten nicht steuerbar.

Quelle: FG Bremen, 1 K 105/17 vom 15.11.2017



Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim

Eine Steuerpflichtige war Erbin ihres verstorbenen Ehemannes. Dieser war Eigentümer eines Einfamilienhausgrundstücks mit Schwimmbad und Doppelgarage. Gleichzeitig war er Eigentümer eines angrenzenden, unbebauten Grundstückes. Aufgrund einer Baugenehmigung aus 1969 waren die Grundstücke gemeinsam eingefriedet. Beide Grundstücke wurden ununterbrochen zu eigenen Wohnzwecken genutzt, weshalb die Steuerpflichtige für beide Grundstücke eine Steuerbefreiung geltend machte.

Die Befreiung wurde nicht gewährt, wogegen die Witwe zunächst Einspruch erhob. Daraufhin wurde die Erbschaftsteuer neu festgesetzt und eine Steuerbefreiung (nur) für das bebauten Grundstück gewährt. Dagegen legte sie erneut Einspruch ein und später auch Klage mit dem Argument, es handele sich bei den zwei Grundstücken um eine wirtschaftliche Einheit. Die Grundstücke seien von jeher einheitlich als Wohnhausgrundstück mit Garten genutzt worden. Die Düsseldorfer Finanzrichter sahen das anders und hielten die Klage für unbegründet. Aus Sicht der Düsseldorfer Finanzrichter ist allerdings alleine der zivilrechtliche Grundstücksbegriff entscheidend. Zivilrechtlich gesehen müssten beide Grundstückspartellen getrennt voneinander beurteilt werden, heißt es in den Entscheidungsgründen.

HINWEIS

Steuerrechtler unterscheiden an vielen Stellen zwischen einem zivilrechtlichen und einem wirtschaftlichen Eigentum. Das Erbschaftsteuergesetz stellt aber häufig nur auf das Zivilrecht ab. Deshalb kam die Entscheidung des FG Düsseldorf auch nicht überraschend. Bewohnen Sie mehrere Grundstückspartellen, sollten Sie dies einmal mit Ihrem Steuerberater besprechen. Vielleicht bietet sich – aus erbschaftsteuerlichen Gründen – ja eine Vereinigung der Grundstücke an. Andere Aspekte, wie z. B. die Grundsteuer, sollten natürlich auch beachtet werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 16.05.2018, 4 K 1063/17 Erb

Niedriger gemeiner Wert bei Bedarfsbewertung

Eine Steuerpflichtige erbt ein Einfamilienhausgrundstück. Das Haus war bis zuletzt vom Erblasser bewohnt gewesen. Später veräußerte sie das Objekt für 460.000 Euro. Eine Sachverständige hatte im Auftrag der Steuerpflichtigen zwecks Ermittlung des Bedarfswertes einen Verkehrswert von nur 220.000 Euro ermittelt. Der Immobilienpreiskalkulator der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAG) in Niedersachsen ergab dagegen einen mittleren Preis in Höhe von 320.000 Euro. Daraufhin nahm das Finanzamt eine Bewertung auf dieser Grundlage vor. Das Sachverständigengutachten wurde nicht anerkannt. Nach Überprüfung des Vorgangs durch einen amtlichen Bausachverständigen erhöhte das Finanzamt den Grundbesitzwert von 320.000 Euro auf den späteren Kaufpreis, 460.000 Euro. Die Steuerpflichtige wurde mit ihrem Vorbringen, es bestünde ein erheblicher Reparaturstau und der gute Verkaufserfolg dürfe keinen Einfluss auf die Wertfindung haben, nicht gehört. Die Klage verlief erfolglos. Grundsätzlich sind Ein- und Zweifamilienhäuser für Zwecke der Erbschaftsteuer tatsächlich im Vergleichsverfahren zu bewerten. Dazu sind die Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich aller ihren Wert

beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück weitgehend übereinstimmen (sog. Vergleichsgrundstücke). Ausgangspunkt hierfür sind in erster Linie die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Auf individuelle Besonderheiten, wie z. B. einen Renovierungsstau, kommt es beim Vergleichsverfahren nicht an, so jedenfalls die Hannoveraner Richter. Ohnehin kann auch ein geringerer Wert angesetzt werden, wenn ihn der Steuerpflichtige nachweist. Vorgaben dazu, wie der Nachweis zu erbringen ist, gibt es keine. Das Finanzgericht entscheidet aber letztlich in freier Beweiswürdigung über die Werte.

HINWEIS

Freie Beweiswürdigung heißt nicht, dass das Gericht bei seiner Beurteilung völlig frei ist, vielmehr muss es von Tatsachen ausgehen und auf deren Grundlage zu nachvollziehbaren Schlussfolgerungen kommen. Die Differenz zwischen dem Sachverständigengutachten und allen anderen Wertermittlungsarten war hier wohl einfach zu groß.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 06.09.2018, 1 K 68/17

Statt „Gleitzone“: Ab Juli 2019 neuer „Übergangsbereich“ bis 1.300 Euro

Die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem Monatslohn von mehr als 450 Euro bis 850 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge in die Sozialversicherung zahlen, wird ab 01. Juli 2019 durch ein Änderungsgesetz auf bis zu 1.300 Euro erweitert und in „Übergangsbereich“ umbenannt. Dabei erhalten die Arbeitnehmer bei der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung eine Beitragsermäßigung, die bei 451 Euro Monatslohn insgesamt ca. 43 Euro beträgt und bis zum oberen Ende der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs auf 0,00 Euro reduziert wird. Für Lohnzahlungszeiträume ab 01. Juli 2019 wird für die Berechnung eine geänderte Formel angewendet. Dadurch ergeben sich auch im unteren Teil des Übergangsbereichs weitere geringfügige Beitragseinsparungen. Bei 850 Euro beträgt die Beitragsermäßigung dann ca. 23 Euro pro Monat. Zu beachten ist außerdem, dass ab Juli 2019 der Rentenversicherungsbeitrag im Übergangsbereich für Arbeitnehmer generell reduziert wird, ohne dass dadurch später mit geringeren Rentenleistungen zu rechnen ist. Ein Verzicht des Arbeitnehmers auf Anwendung der Gleitzone-Regelung bei der Rentenversicherung zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile ist nicht mehr notwendig und daher auch nicht mehr vorgesehen.

Quelle: RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (BGBl 2018 I S. 2016)



Chefarzt klagt erfolgreich gegen Approbationswiderruf

Das VG Hamburg hat den Widerruf der Approbation eines Kardiologen wegen Abrechnungsbetrugs mit der Begründung aufgehoben, dass sein strafrechtlich geahndetes Verhalten nicht seine Berufsunwürdigkeit begründet.

Der Chefarzt der Kardiologischen Abteilung eines Hamburger Krankenhauses hatte über einen längeren Zeitraum in eigenem Namen bei der KV Rechnungen zu Leistungen eingereicht, die nicht von ihm persönlich, sondern von nachgeordneten Ärzten bzw. seiner Abteilung erbracht worden waren. Es erging ein Strafbefehl wegen Betrugs in 15 Fällen mit der Festsetzung einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldbuße in Höhe von 100.000 Euro. Die Ärztekammer Hamburg sah von einer

Sanktionierung des Klägers wegen berufsrechtlicher Verfehlungen ab. Allerdings widerrief die Freie und Hansestadt Hamburg die Approbation des Arztes. Dessen hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Für das VG bestand im Ergebnis kein Grund, an der Integrität des Chefarztes zu zweifeln. Zwar habe er sich eines nicht unerheblichen Fehlverhaltens schuldig gemacht. Das Verhalten sei aber weder von Gewinnstreben noch von ärztlicher Gewissenlosigkeit geprägt gewesen. Die fehlerhaften Abrechnungen hätten zudem Routineaufgaben betroffen, die schon im Ausgangspunkt von der KV nicht dem Kläger als Chefarzt zur persönlichen Erledigung hätten übertragen werden sollen.

Quelle: VWG Hamburg, Urteil vom 23.01.2019 – 17 K 4618/18

Entschädigungen an Verwaltungsratsmitglieder

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Entschädigungen, die an Verwaltungsratsmitglieder für die Abgeltung von Zeitaufwand gezahlt werden, steuerpflichtig sind – im Gegensatz zu den an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen für Zeitaufwand. Ein Rechtsanwalt war alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Krankenkasse und Mitglied der Vertreterversammlung einer weiteren Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für seine Tätigkeit erhielt er pauschale Entschädigungen für Zeitaufwand (Sitzungsteilnahme und Tätigkeiten im Rahmen der Sitzungsvor- und -nachbereitung) von insgesamt rund 7.000 Euro.

Das Finanzamt behandelte die Entschädigungen als steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Arbeit. Dagegen wandte sich der Steuerpflichtige mit seiner Klage. Zur Begründung verwies er auf die Rechtsprechung des BFH, wonach die an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen

für Zeitversäumnis nicht steuerbar seien. Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation jedoch nicht und wies die Klage ab. Nach Ansicht des Senats sei die Tätigkeit des Steuerpflichtigen als Mitglied der Selbstverwaltungsorgane der Krankenkasse und der weiteren Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrer Art nach mit der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds vergleichbar, da zu den Aufgaben des Steuerpflichtigen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung der jeweiligen Körperschaft gehört habe. Außerdem würden die gewährten Entschädigungen eine Gegenleistung für den vom Steuerpflichtigen erbrachten Arbeitsaufwand auch außerhalb der Sitzungen darstellen. Das sei bei ehrenamtlichen Richtern eben nicht der Fall und insofern bestehe auch keine Vergleichbarkeit mit den Entschädigungen für ehrenamtliche Richter.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31.10. 2018, 7 K 1976/17 E

Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer

Der Steuerpflichtige hatte zusammen mit drei anderen Wissenschaftlern medizintechnische Systeme entwickelt. Zur Vermarktung waren verschiedene Verträge mit einer GmbH & Co. KG geschlossen. Für die Patentnutzung, das Know-how und die Benutzung des wissenschaftlichen Namens waren nach fest vereinbarten Anteilen Lizenzgebühren an den Steuerpflichtigen und die anderen Wissenschaftler zu bezahlen. Dazu wurden den einzelnen Wissenschaftlern jährliche Gutschriften erteilt. Der Steuerpflichtige widersprach den Gutschriften auch nicht. Umsatzsteuerlich erklärt wurden die Lizenzgebühren als Einzelunternehmer unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Die Finanzverwaltung war dagegen zeitweise von einer GbR der Wissenschaftler ausgegangen und hatte dieser GbR gegenüber Umsatzsteuerbescheide erlassen. Nach einer späteren Außenprüfung wurden die noch änderbaren Umsatzsteuerbescheide der Vergangenheit unter Anwendung des Regelsteuersatzes geändert. Dagegen klagte der Steuerpflichtige erfolglos vor dem zuständigen FG München. Auch im Revisionsverfahren vor dem BFH bekam er kein Recht. Streitig waren stets der Steuersatz und die Rechtsfrage, wer denn Leistender im umsatzsteuerlichen Sinne war. Die BFH-Richter gingen zunächst davon aus, dass der Steuerpflichtige Leistungen erbracht hat, die dem Regelsteuersatz

unterliegen. Eine Ermäßigung komme nicht in Betracht, weil es sich hier lediglich um das technische Gedankengut und nicht die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten aus dem Urhebergesetz gegangen sei.

Weiter habe er die Leistungen als Mitglied einer Gemeinschaft nach Bruchteilen erbracht und müsse diese soweit versteuern, als sie auf seinen Anteil an der Gemeinschaft entfielen. Die Gemeinschaft selbst habe nicht am Rechtsverkehr teilgenommen, sondern lediglich die einzelnen Gemeinschaftler. Dies müsse auch für die Umsatzsteuer gelten, so die BFH-Richter abschließend. Auch bildeten die Erfinder im vorliegenden Fall keine GbR, sondern eben nur eine Bruchteilsgemeinschaft.

HINWEIS

Im vorliegenden Fall führte die gemeinsame Vermarktung von exklusiven Lizenzen nicht zu einer Besteuerung als GbR, sondern einer Bruchteilsgemeinschaft. Das zeigt recht deutlich: Je komplexer die zivilrechtliche Gestaltung ausfällt, desto wichtiger ist eine fundierte steuerliche Beratung von Anfang an. Oft ist es so, dass scheinbar ähnlich gelagerte Fälle steuerlich völlig unterschiedlich beurteilt werden müssen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22.11.2018, V R 65/17

Praxis und Marketing – Regeln, die man nicht brechen sollte

Flyer, Praxis-TV, soziale Medien – Marketing, Marketing, Marketing. Kaum ein Unternehmen legt heutzutage keinen Wert auf die bestmögliche Positionierung am Markt. Auch für Praxisinhaber kann sich die Investition in Marketing lohnen. Jedoch ist Vorsicht geboten: „Falsche“ Werbung kann sehr teuer werden, wenn ein juristisches Nachspiel droht. Die Werberegeln sind zwar nicht mehr ganz so streng wie früher, wenn es um Ärzte geht, dennoch ist Niedergelassenen längst nicht alles erlaubt. Weder anpreisend, irreführend noch vergleichend darf es sein, wenn Ärzte werben wollen.

Tabus der Werbeformen

Für gewerbliche Firmen ist Werbung ganz selbstverständlich.

Für Ärzte kann Werbung allerdings schnell zur berufsrechtlichen Falle werden.

Die Berufsordnung der Ärzte, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb untersagen diesen nämlich, berufswidrig für sich zu werben – also die ärztliche Leistung anzupreisen. Mit dieser Regel will der Gesetzgeber den Schutz des Patienten gewährleisten und die Kommerzialisierung des Arztberufs verhindern. Die Gründe für diese Regel sind leicht nachvollziehbar: Patienten sollen darauf vertrauen können, dass sich ein Arzt nicht von einem möglichen Gewinn leiten lässt und diesen womöglich über das Wohl seiner Patienten und deren Behandlung stellt. Die sachliche und berufsbezogene Information der Patienten ist Ärzten aber gestattet. Berufswidrige Werbung, die anpreisend, irreführend oder vergleichend ist, ist allerdings klar untersagt. Das Gebot der Sachlichkeit fordert inhaltlich zutreffende und allgemeinverständliche Informationen, wobei Ärzte jedoch nicht auf die reine Mitteilung nüchterner Fakten beschränkt sind.

Sofern die Werbung angemessen eingesetzt wird, um Aufmerksamkeit und Interesse zu wecken, ist sie auch erlaubt. Sie ist nur dann unangemessen und folglich nicht mehr erlaubt, wenn die Darstellung übertrieben ist, aufdrängend oder gar belästigend wirkt. Das ist beispielsweise bei anpreisender Werbung der Fall. Werbung in Gestalt von Werbeanrufen oder Werbe-E-Mails durchzuführen, ist Ärzten generell verboten, wenn keine ausdrückliche Einwilligung des Patienten vorliegt.

Das geht gar nicht:

anpreisende, vergleichende und irreführende Werbung

Imagewerbung durch Ärzte wird nicht zwangsläufig als anpreisend bewertet, solange sie die Grenze der Angemessenheit ärztlicher Informationen und Werbung nicht überschreitet. Reißerische oder gar marktschreierische Mittel – Übertreibungen und die Verwendung von Superlativen – gelten als anpreisend.

HINWEIS

Anpreisend laut Rechtsprechung:

- Formulierungen wie „Deal“ für das ärztliche Leistungsangebot.
- die optische Hervorhebung des Preises für eine Behandlung.
- Über Angebote in Form von Rabattgutscheinen, um Patienten in die eigene Praxis zu locken, sollten Ärzte am besten gar nicht nachdenken.
- Auch Call-to-Action-Hinweise wie „jetzt kaufen“, in Verbindung mit einer Preisersparnis, sind ein absolutes Tabu für Heilberufe.

Irreführende oder vergleichende Werbung ist Ärzten untersagt, vor allem, wenn auf persönliche Eigenschaften oder Leistungen ärztlicher Kollegen erkennbar Bezug genommen wird.

Beispiele:

- Ein Facharzt für Allgemeinmedizin warb mit der Bezeichnung „Männerarzt“, ohne eine die entsprechende Facharztweiterbildung für dieses Gebiet zu haben: Irreführend.
- Arztpraxen dürfen – ohne entsprechende Einrichtung – nicht mit den Begriffen Klinik, Institut oder Zentrum werben: Irreführend. (Siehe meditaxa Ausgabe 88/2018 „Irreführende Werbung einer Klinik mit ärztlichen Leistungen“)
- Werbung für Medikamente oder Behandlungsmethoden sollte generell mit großer Vorsicht eingesetzt werden, vor allem, wenn deren therapeutische Wirksamkeit noch nicht erwiesen ist. (Siehe meditaxa Ausgabe 88/2018 „Unlauterer Wettbewerb: Was Ärzte und Zahnärzte dürfen und was nicht“)

„Regeln sind dazu da, um gebrochen zu werden“, diese alte Redewendung gilt allerdings nicht in Bezug auf die Auflagen und Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes: Ärzten droht bei Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz oder dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb schwere Sanktionen von Rechtswegen: Geld- und sogar Freiheitsstrafen können die Konsequenzen für „falsches“ Marketing sein. Der bleibende Schaden am Image der Praxis und dessen Inhabers ist vermutlich hingegen irreparabel und auf Seiten des Vertrauensverhältnisses der Patienten unentschuldigbar. Planen Sie Ihre Werbemaßnahmen also mit großer Sorgfalt und Vorsicht. Marketingberater mit Spezialisierung auf Heilberufe sollten im Zweifelsfall unbedingt hinzugezogen werden.

PRAXISMARKETING AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Erlaubt

- Hinweise auf Ortstafeln
- Wiedereinbestellung in die Praxis auf Wunsch des Patienten
- Printanzeigen
- Fahrzeugwerbung
- Tag der offenen Tür
- Geburtstagsglückwünsche an Patienten
- Hinweis auf Zertifizierung der Praxis
- Ein ansprechendes, aber nicht aufdringliches Praxislogo
- Werbegeschenke und Give-aways
- Sachliche Informationen in den Medien

Nicht erlaubt

- Verbreiten von Flugblättern
- Unaufgeforderte Wiedereinbestellung des Patienten ohne medizinische Indikation
- Plakatieren
- Angabe von Referenzen
- Postwurfsendungen
- Werbeanrufe
- Werbe-E-Mails
- Billigpreis- oder Rabattangebote

Achtung, Grauzone:

Trikotwerbung, Bandenwerbung (vorausgesetzt, es besteht ein passendes Sponsoring – hier sollte unbedingt **vorher** ein Marketingexperte zu Rate gezogen werden)



(Zahn-)Ärzte und Künstlersozialabgaben

Selten, aber kann vorkommen – auch Heilberufler können in Bezug auf Künstlersozialabgaben zur Kasse gebeten werden, denn für jeden einzelnen Praxisinhaber bestehen erhebliche Ermittlungs- und Anzeigepflichten.

BEISPIEL

Sie lassen für Ihre Praxis ein neues Corporate Design entwickeln – Website, Praxisschilder, Geschäftsausstattung (Briefpapier, Visitenkarten, usw.) – alles schick und neu durch Designer, Layouter, Texter, Webdesigner, Zeichner oder Werbefotografen. Dabei ist dann jeweils nicht der reine Aufwand bei der Erstellung oder Änderung beitragspflichtig, wohl aber die künstlerische Gestaltung. Betroffene (Zahn-)Ärzte sollten deshalb entsprechende Rechnungen eindeutig aufteilen lassen.

Seit 2018 beträgt der Beitrag an die Künstlersozialkasse 4,2 Prozent des Nettoentgelts. Der Zahnarzt als Auftraggeber muss sich selbst bei der Künstlersozialkasse melden. Tut er dies nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, drohen Schätzungen und Bußgeld. Die Meldung hat bis zum 31.03. des Folgejahres auf einem vorgeschriebenen Meldebogen zu erfolgen:

www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/entgeltmeldung.html.

Medical Apps mit Datenschutzproblem

Eine Untersuchung der Faculty of Nursing an der University of Toronto nahm 24 medizinische Apps unter die Lupe. Sogenannte Medical Apps stellen, neben elektronischen Gesundheitsakten, auf Smartphones ein Datenschutzrisiko dar. Es handelte sich ausschließlich um Android Apps, darunter waren unter anderem Ada, Drugs.com Medication Guide, Epocrates Plus, Dosecast Medication Reminder, MediTracker, Medsmart Meds, My PillBox, Nurse's Drug Handbook, Pedi Safe, UpToDate und viele andere. Hier die Kurzfassung des Ergebnisses der Untersuchung:

Traffic-Analyse:

Nutzerdaten gehen an 55 verschiedene Dienste

Mit Hilfe von erfundenen Accounts wurde eine Traffic-Analyse durchgeführt, um herauszufinden, welche Arten von Nutzerdaten von den Apps verschlüsselt oder nicht verschlüsselt werden und inwieweit die Veränderungen von Nutzerdaten zu veränderten Signalen führen. Die Transparenz der Datenweitergabe der jeweiligen Anbieter war ein wichtiger Aspekt: 8 von 10 Apps übermitteln Nutzerdaten unterschiedlicher Art an insgesamt 55 Dienste, die zu 46 Unternehmen gehören. Am häufigsten werden Daten übermittelt wie Gerätetyp und Betriebssystem. Aber auch das Browsing-Verhalten des Nutzers und die E-Mail-Adresse wurden regelmäßig, von mehr als jeder dritten App, übertragen. Medikationslisten und Geburtstage fallen ebenfalls unter die übermittelten Daten. Dabei geschahen 6 von insgesamt 104 Datenübertragungen unverschlüsselt, und 3 von 24 Apps übertrugen mindestens einen Typ der Nutzerdaten sogar im Klartext.

Geschäftsmodell der „Third Parties“:

Tausche Analyse gegen Nutzerdaten

Nicht jede Art der Datenübertragung ist einheitlich zu werten. Medikations-Apps übermitteln Medikationslisten für Arzneimittelsicherheits-Checks, um nur ein Beispiel zu nennen. Aber es gibt auch andere Nutzungszwecke. Vertragliche Konstrukte zwischen Anbietern der medizinischen Apps untereinander – sogenannte „Third Parties“ – stellen ein echtes Problem im Bereich Datenschutz und Datensicherheit dar. Dies gilt insbesondere für einige Analytik-Tools, beispielsweise Flurry Analytics, eine Yahoo-Tochter, die nützliche Analyse-Tools für App-Entwickler zur Verfügung stellt. Im Gegenzug müssen die Entwickler ebenfalls etwas bereitstellen: „the right for any purpose, to collect, retain, use, and publish in an aggregate manner... characteristics and activities of end users of your application“.

„Medieninhaltsammler“

Diese „Third Parties“ können potenziell auch als Aggregatoren von Nutzerdaten in Erscheinung treten, da sie mit unterschiedlichen medizinischen Apps Daten sammeln, auswerten, kategorisieren und wieder austauschen. Beispielsweise mit dem Analytics-Tool Flurry kann eine solche Zusammenführung der Software und Dienstleistung über die Android-ID erfolgen. Das Ergebnis: Das Tool ist in der Lage, ein pseudonymisiertes Nutzerprofil über unterschiedliche Apps und Anwendungen hinweg zu generieren – zum Beispiel für Werbezwecke.

Bei großen Plattformunternehmen, bei denen viele Informationen zusammenlaufen – mit die größten potenziellen Datenempfänger sind Alphabet und Facebook – verhält es sich mit der Unternehmensstruktur so: Alphabet ist der Mutterkonzern von Google und des Datenintegrators Mixpanel, Google wiederum besitzt die Dienste Crashlytics und Google Analytics. Wie ebenfalls Mixpanel nehmen sie im Geschäftsmodell der Medical-App-Anbieter – wie die Analyse der untersuchten 24 Apps gezeigt hat – die Rolle von sogenannten „Third Parties“ ein.

Das bedeutet auf den Punkt gebracht: Ein hypothetisch ärztlicher Nutzer, der in der „UpToDate“-App nach „Rosacea“ sucht, würde seinen Benutzernamen, sein Betriebssystem und seine Android-ID an den Dienst Crashlytics übermitteln, der Teil von Alphabet ist. Schlägt er in einer anderen App – zum Beispiel der „Pill Identifier and Drug List“ – nach, landen entsprechende Informationen über Google Analytics bei Alphabet. Wird dazu noch eine digitale Medikationsliste mit Reminder-Funktion genutzt, dann sind auch wichtige Mobilfunkdaten potenziell aggregierbar. Diese Informationen lassen sich dann über die Android-ID und oder der persönlichen Telefonnummer mit anderen Smartphone-Nutzerdaten zu einem ziemlich umfangreichen Profil verknüpfen, das unter anderem auch medizinische Informationen enthält – also schützenswerte sensible Daten.

Hauptproblem: Mangelnde Transparenz

Datensammeln zu kommerziellen Zwecken ist nicht generell illegal. Das Hauptproblem ist, dass es den meisten Apps an Transparenz mangelt. Die Anwender von Medical Apps können sich größtenteils nicht vorstellen, was mit ihren Daten passiert und wozu sie verwendet werden. Außerdem macht der Einsatz von Trackern und Analyse-Tools die Medical Apps zumindest potenziell auch für Hacker angreifbarer.



Spart Zeit und Geld: Moderne IT für bessere Arbeitsabläufe

Vor einem Telefongespräch bereits wissen, wer anruft, während des Gesprächs in die digitale Patientenakte wechseln, Faxe direkt über den PC versenden, intern kurze Informationen direkt in Echtzeit dem Arzt am Bildschirm bereitstellen und Hausbesuche durch Video-Sprechstunden ersetzen – das würde die täglichen Arbeitsabläufe in Arztpraxen optimieren und gleichzeitig Geld sparen. Basis für die Umsetzung der Verbesserungen stellt eine Kommunikations-Software dar, die die gesamte Praxis inklusive Computer und Telefon vernetzt. Dazu kommen Softwarebausteine, die die IT-Struktur modernisieren (beispielsweise vom Softwarehersteller estos oder bintec elmeg).

Telematikinfrastruktur

Diese Vernetzung im Gesundheitswesen sollte auch Anlass sein, über die Modernisierung der gesamten IT-Struktur nachzudenken. Die deutsche Telekom hat bereits Anfang dieses Jahres die Umstellung des öffentlichen Telefonnetzes auf das Internet Protokoll – Stichwort All-IP – vorgenommen.

Für Arztpraxen gibt es hier zwei Optionen:

- ein Austausch der Telefonanlage, Einführung von Software zur Optimierung von Arbeitsprozessen und interner Kommunikation, digitales Faxen – also alles nach und nach oder
- eine Komplettumrüstung der IT inklusive Software.

Die Optimierung im Einzelnen:

- Anruferidentifikation und die digitale Patientenakte: Mit dem eingehenden Anruf erscheinen alle Infos zum Patienten in einem Fenster auf dem Bildschirm – kommende Termine, ausstehende Laborwerte oder auch die Krankenkasse kann angezeigt werden. Eintragungen in die Akte können damit bereits während dem Gespräch stattfinden. So bleibt die Patientenakte immer auf dem neuesten Stand.

- Digitales Faxen
- Video-Sprechstunde statt Hausbesuche

Telefonielösung als Basis

Die Firma bintec elmeg bietet Lösungen wie bedarfsorientierte Telefonie, die Arztpraxen alle Komponenten bereitstellen, um die tägliche Kommunikation auch im digitalen Geschäftsalltag wie gewohnt einzusetzen. Dabei können entweder vorhandene Telefonanlagen mit den bisherigen Endgeräten weiterbenutzt oder durch wirtschaftlichere All-IP-fähige Sprach-Daten-Lösungen ausgetauscht werden.

Eine Box für Telefonie, Internet und WLAN

Boxen für Telefonie, Internet und WLAN bieten eine gute Erreichbarkeit durch individuelle Ansagen, automatische Rufannahme und integrierten Anrufbeantworter. Zudem können Arzt und Mitarbeiter sich bei einigen Boxmodellen extern einbinden, z. B. bei der Arbeit im Home-Office und – ganz wichtig – Standorte können mit Datenverschlüsselung angebunden werden.

Investitionsschutz für Arztpraxen

Ärzte können mit neuen innovativen Softwareprodukten von bekannten Herstellern ihre Arztpraxis komplett oder schrittweise vernetzen, digitalisieren und modernisieren.

Meditaxa Redaktion | Quelle: bintec-elmeg.com, www.medical-tribune.com

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert Sommer & Partner - Steuerberater

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Lenhart
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 89 | 2019 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © cherry_d / AdobeStock S. 3: © osaba / Freepik, © Pressfoto / Freepik, S. 4: © contrastwerkstatt / AdobeStock, © click_and_photo / AdobeStock, S. 5: © Africa Studio / AdobeStock, © artit / AdobeStock, S. 6: © Jannoon028 / Freepik, S. 7: © rawpixel.com / Freepik, © Rawpixel / Fotolia, S. 10: © nd3000 / AdobeStock, S. 14: © Matthias Buehner / AdobeStock, S. 15: © Jacob Ammentorp Lund / AdobeStock, S. 18: © Freepik, S. 19: © prostooleh / Freepik, S. 21: © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 22: © Freepik, S. 23: © alexklich / AdobeStock, S. 24: © Peter Atkins / AdobeStock, S. 25: Monet / AdobeStock, S. 26: © Alliance / AdobeStock, S. 27: Rawpixel.com / AdobeStock, S. 28: © vectorfusionart / AdobeStock S. 30: © Pressfoto / Freepik, S. 32: © Wavebreakmedia / iStockphoto

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret

Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

